

# Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2014

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2014 (Brem.ABl. S. 972)

Fundstelle: Brem.ABl. 2013, 1025; 2023, 187

aufgeh. durch § 8 Absatz 3 Satz 1 der Ordnung vom 6. Dezember 2023 (Brem.ABl. S. 1445)

Der Fachbereichsrat 10 hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 2013 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 24. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 24) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Language Sciences“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

## § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang „Language Sciences“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.
- (2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (4) Module im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO<sup>1</sup> durchgeführt.

### Fußnoten

- <sup>1</sup> Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

## § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO<sup>2</sup> durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

## **Fußnoten**

- 2 Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

### **§ 4**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### **§ 6**

#### **Modul Masterarbeit**

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 27 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen<sup>3</sup> genehmigen.

(3) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(4) Das begleitende Seminar bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Masterarbeit.

## **Fußnoten**

- 3 Maximal 1/3 der Bearbeitungszeit

### **§ 7**

#### **Gesamnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

### **§ 8**

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals im Masterstudiengang „Language Sciences“ ihr Studium aufnehmen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 11. Februar 2009.

Studierende, die bis zum 30. September 2016 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Masterprüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 26. September

Der Rektor

der Universität Bremen

## Anlagen

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan Vollfach

**Anlage 2:** Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

**Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

**Anlage 5:** Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

### Anlage 1

#### Studienverlaufsplan Vollfach Masterstudiengang

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Für den Wahlpflichtbereich ist in jeder Zelle der Tabelle eine mögliche Durchführungsart (= „Option“) angegeben. Die Optionen sind Alternativen, aus denen die Studierenden jeweils eine pro Semester auswählen können. Eine Option besteht aus der Modulanzahl und der in jedem einzelnen Modul zu erwerbenden CP, die in der Summe der in einem gegebenen Semester insgesamt möglichen CP des Wahlpflichtbereichs entspricht. Die den jeweiligen CP-Zahlen entsprechenden Module sind der Modulliste in Anlage 2 zu entnehmen.

		Pflichtbereich (= 69 CP)		Wahlpflichtbereiche (= 51 CP)						CP/ WP
				I	II	III	IV	V	VI	
2. Jahr	4. Sem.	Masterarbeit, Modul Masterarbeit 30 CP /P /MP								CP/ WP
	3. Sem.	LS7 Modul Linguistisches Kolloquium C 3 CP/P/MP	WI Modul Wissenschaftliche Praxis 15 CP/P/MP*	Option I 1 x 9 CP / WP /	Option II 2 x 6 CP /	Option III 1 x 6 CP / WP /MP	Option IV 4 x 3 CP /	12 CP		

				MP 1 x 3 CP / WP / MP	WP / MP	2 x 3 CP / WP /MP	WP / MP	
	2. Sem.	LS6 Modul Linguistisches Kolloquium B 3 CP/P/MP	PR Projektmodul 15 CP/P/MP	Option I 1 x 9 CP / WP / MP 1 x 3 CP / WP / MP	Option II 2 x 6 CP / WP / MP	Option III 1 x 6 CP / WP /MP 2 x 3 CP / WP /MP	Option IV 4 x 3 CP / WP / MP	12 CP
1. Jahr	1. Sem.	LS5 ModulLinguistisches Kolloquium A 3 CP / P /MP		Option I 2 x 9 CP / WP / MP 1 x 6 CP / WP / MP 1 x 3 CP / WP / MP	Option II 1 x 9 CP / WP / MP 3 x 6 CP / MP	Option III 1 x 9 CP / WP /MP 2 x 6 CP / WP /MP 2 x 3 CP / WP /MP	Option IV 3 x 6 CP / WP / MP 3 x 3 CP / WP / MP	27 CP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, \*= Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL /SL (Anzahl)
Masterarbeit	Modul Masterarbeit	30	TP	Begleitseminar 3 CP	1 SL
				Masterarbeit 27 CP	1 PL

In den Wahlpflichtbereichen müssen jeweils mindestens 3 CP erworben werden. Maximal dürfen pro Wahlpflichtbereich 24 CP erworben werden. In mindestens einem Wahlpflichtbereich sind 9 CP zu erwerben (i.d.R. ist die Prüfungsleistung dann eine Hausarbeit, Präsentation oder Äquivalent).

## Anlage 2

Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

- In jedem der Wahlpflichtbereiche muss mindestens ein Modul (= 3 CP oder mehr) absolviert werden. Dabei ist es freigestellt, aus welchem Modultyp das jeweilige Modul gewählt wird.
- Die Zusammenstellung der jeweiligen Modultypen A bis D pro Semester wird in der Anlage 1 mittels der verschiedenen Optionen dargestellt.
- In einem der Wahlpflichtbereiche I-VI müssen zudem in einem Modul vom Typ D im Umfang von 9 CP durch eine Prüfungsleistung des Typs Hausarbeit, Präsentation oder Äquivalent erworben werden.
- Der Erwerb weiterer Creditpoints (CP) bis zu einem Maximum von 24 CP pro Wahlpflichtbereich ist in den Modulen der Typen B-D möglich. Es dürfen bis zu drei Module vom Typ D (= 27 CP) in verschiedenen Wahlpflichtbereichen absolviert werden. Diese Höchstzahl von drei Modulen des Typs D schließt das Pflichtmodul mit ein, in dem die obligatorische Prüfungsleistung des Typs Hausarbeit, Präsentation oder Äquivalent erbracht werden muss.

Wahlpflichtbereich	Basis	Aufbau		Vertiefung
	Modultyp A	Modultyp B	Modultyp C	Modultyp D
I Theoriemodule (TH)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
II Empiriemodule (EM)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
III Lektüremodule (LE)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
IV Methodenmodule (ME)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
V Sprachkompetenzmodule (SM)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
VI Feldstudienmodule (FE)	Seminar	Seminar	Seminar	Seminar Workshop
Pro Wahlpflichtbereich je	3 CP	6 CP	6 CP	9 CP

### Anlage 3

Weitere Prüfungsformen

Als weitere Prüfungsformen sind vorgesehen:

a)

Protokoll: Zusammenfassende schriftliche Darstellung einer Veranstaltung (z.B. Seminarsitzung, Vortrag, Diskussionsrunde).

- b) Poster: Textlich-graphische Darstellung eines sprachwissenschaftlichen Gegenstandes in Plakatform.
- c) Präsentation: Gestaltung einer vollständigen Seminarsitzung unter Zuhilfenahme aller technisch-medialen Hilfsmittel.

#### **Anlage 4**

entfällt

(weggefallen)

#### **Anlage 5**

entfällt

(weggefallen)

ausser Kraft